

Änderungsantrag

der Abgeordneten Torsten Herbst, Frank Sitta, Dr. Christopher Gohl, Daniela Kluckert, Oliver Luksic, Bernd Reuther, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar) Peter Heidt, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Ulla Ihnen, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– Drucksachen 19/32039, 19/32275 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze
(Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

Artikel 10

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Dem § 18 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1737) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Eine wesentliche Änderung des Grundrisses oder Aufrisses einer Betriebsanlage im Sinne von Satz 4 liegt insbesondere nicht vor, wenn sie im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um diese vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt oder wenn es sich um den Ersatzneubau einer Brücke handelt.“

2. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

Artikel 11

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Änderung im Sinne von Satz 1 und Satz 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn sie im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Bundesfernstrasse vor Naturereignissen zu schützen und hierfür bauliche Erweiterungen notwendig sind und in einem räumlichen Korridor im Trassenverlauf erfolgt oder wenn es sich um den Ersatzneubau einer Brücke handelt.“

Berlin, den 6. September 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

zu Artikel 10 (Änderung des Allgemeines Eisenbahngesetzes)

Mit der Regelung soll der Wiederaufbau von Betriebsanlagen der Bahn nach einem Naturereignis beschleunigt werden, insofern er sich nahe am alten Trassenverlauf bewegt. Die Regelung sieht des Weiteren vor, dass bei der Erneuerung von Brücken der Grund- und Aufriss wesentlich geändert werden kann, wenn es sich um einen Ersatzneubau handelt.

zu Artikel 11 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Die Regelung nennt Beispielsfälle, wann von keiner erheblichen baulichen Umgestaltung einer Straße auszugehen ist und demzufolge die Verpflichtung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder eines Plan-genehmigungsverfahrens entfällt. Sie übernimmt die in der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich enthaltenen Regelbeispiele und ergänzt sie um die Fälle, dass die Maßnahme der Resilienz der Straße gegen die Auswirkungen von Naturkatastrophen, hier insbesondere Hochwasserereignisse zu erhöhen oder es sich um einen erweiterten Ersatzneubau einer Brücke handelt. Damit werden insbesondere die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Brückener-satzneubauten deutlich beschleunigt, was in Anbetracht der rund 3.000 maroden Autobahnbrücken als Ergebnisse des Brücken-TüVs der Autobahn GmbH zwingend nötig ist.